

Über Auftrag der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) als nach § 4 Abs 1 Anti-Doping Bundesgesetz idF BGBl I 115/2008 beauftragte unabhängige Dopingkontrollereinrichtung erstattet die Rechtskommission der NADA Austria nachstehende

P r e s s e m i t t e i l u n g
über das bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängige

Dopingverfahren Lisa HÜTTHALER (Triathlon)

Entscheidung der Rechtskommission der NADA Austria:

2 Jahre Sperre wegen Einnahme verbotener Substanzen

Eine allfällige weitere Sperre wegen des möglichen weiteren Verstoßes gegen die Anti Doping Bestimmungen durch einer versuchte unzulässige Einflussnahme auf einen Teil des Dopingkontrollverfahrens bleibt bis zur Durchführung weiterer Erhebungen vorbehalten.

Gegen die Athletin Lisa Hütthaler (Triathlon) wurde am 28.4.2008 ein Prüfantrag vom damals zuständigen ÖADC wegen eines Verstoßes gegen geltende Anti-Doping Bestimmungen beim damals zuständigen Österreichischen Triathlonverband eingebracht.

In diesem wurde ihr vorgeworfen, am 22.3.2008 bei einer an ihr vorgenommenen Dopingkontrolle („Out-Of-Competition“) auf die verbotene Substanz "Recombinant Erythropoietin" positiv getestet worden zu sein.

Die Athletin Lisa Hütthaler hatte in weiterer Folge die B-Probe öffnen und analysieren lassen. Bei dieser Analyse wurde das Ergebnis der A-Probe bestätigt.

Weiters wurde der Athletin Lisa Hütthaler ein weiterer Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen werden, und zwar wegen einer versuchten Bestechung der die B-Probe analysierenden Mitarbeiterin des Dopingkontrolllabors Seibersdorf am 22.5.2008.

Mangels Verhängung von Disziplinarmaßnahmen durch den österreichischen Triathlonverband in diesem Verfahren bis 30.6.2008 hat die Rechtskommission der NADA Austria, auf Ersuchen der Athletin, in ihrer Sitzung vom 18.9.2008 ihre Zuständigkeit zur Entscheidung über Disziplinarmaßnahmen in dem gegen die Athletin Lisa Hütthaler beim österreichischen Triathlonverband anhängigen Dopingverfahren bejaht und führte dieses in weiterer Folge für den österreichischen Triathlonverband weiter.

Somit war nach der Geschäftsordnung der Rechtskommission ein Verfahren gegen die Athletin Lisa Hütthaler bei dieser einzuleiten und eine mündliche Verhandlung binnen 8 Wochen anzuberaumen.

Die Rechtskommission der NADA Austria hat nunmehr in ihrer Verhandlung am 23.10.2008 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt vorgelegten Beweise die Athletin Lisa HÜTTHALER (Triathlon) für schuldig befunden, gegen die Anti-Doping Bestimmungen verstoßen zu haben,

indem bei der bei ihr im Rahmen der Dopingkontrolle am 22.3.2008 vorgenommenen Dopingkontrolle in ihrem Körper die verbotene Substanz "Recombinant Erythropoietin" vorgefunden wurde.

Damit wurde über sie eine Sperre von 2 Jahren, beginnend mit 9.3.2008, für nationale und internationale Wettkämpfe für alle Sportarten verhängt, da es sich bei diesem Verstoß um den ersten Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen gehandelt hat.

Weiters wurden die von der Athletin Lisa Hütthaler nach dem 22.3.2008 erzielten anderen Wettkampfergebnisse für ungültig erklärt bzw wurde diese von diesen Bewerben disqualifiziert bzw ausgeschlossen.

Die abschließende Beurteilung und Würdigung eines möglichen Mehrfachverstoßes bzw die daraus nach dem WADA-Code resultierenden allfälligen weiteren Sperrern aufgrund des der Athletin Lisa Hütthaler vorgeworfenen weiteren Verstoßes nach den Anti- Doping Bestimmungen durch die versuchte unzulässige Einflussnahme auf einen Teil des Dopingkontrollverfahrens (versuchte Bestechung der die B-Probe analysierenden Mitarbeiterin des Dopingkontrolllabors Seibersdorf am 22.5.2008) war aufgrund der Erkenntnisse in der Verhandlung vom 23.10.2008 ohne Aufnahme weiterer Beweise nicht möglich, sodass diesbezüglich noch eine gesonderte Verhandlung zur Aufnahme und Erörterung dieser Beweise anzuberaumen ist.

Der Ersatz allfälliger Verfahrenskosten bleibt bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens vorbehalten.

Die Rechtskommission hat zwar Versäumnisse bzw Verbesserungspotential im Ablauf der im gegenständlichen Fall durchgeführten Dopingkontrolle festgestellt, diese waren aber nach ihrer Ansicht nicht geeignet bzw ausreichend, das positive Dopingergebnis in Frage zu stellen.

Die Entscheidung der Rechtskommission der NADA Austria ist noch nicht rechtskräftig, da die Athletin Lisa Hütthaler die Möglichkeit hat, gegen diese Entscheidung binnen vier Wochen ab Zustellung der schriftlichen Entscheidung deren Überprüfung bei der Unabhängigen Schiedskommission zu beantragen.

Wien, am 23.10.2008

Mag. Gernot Schaar

Vorsitzender

der Rechtskommission der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH

Rückfragehinweise: **Mag. Gernot Schaar, +43 1 319 97 00, rechtskommission@nada.at**
Mag. Andreas Schwab, +43 1 505 80 35 Dw 11, a.schwab@nada.at